Satzung der Stadt Lüdenscheid

über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45", 1. Änderung

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 25.02.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB). Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 2 "Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45", 1. Änderung, der Bestandteil dieser Satzung ist, eindeutig geometrisch abgegrenzt.

§ 2
Bestandteil der Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45", 1. Änderung mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen.

Der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom 08.02.2008 beigefügt.

Es wird Bezug genommen auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Die gewählten Planzeichen entsprechen denen der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben sind zulässig, wenn sie den zeichnerisch und textlich niedergelegten planungsrechtlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45", 1. Änderung nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Dzewas
Bürgermeister

gez. Ehrt
Schriftführer

Verfahrensvermerke:

1. **Planunterlage**

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlage beinhaltet eine vermessungstechnisch eindeutige Straßenplanung. Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf dieser Straßenplanung basieren. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Lüdenscheid, den 28.11.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Demtröder
Städt. Vermessungsdirektor

2. **Einleitung**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 02.05.2007 gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, das Satzungsverfahren für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd der BAB 45", 1. Änderung einzuleiten.

Lüdenscheid, den 28.01.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

3. **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd der BAB 45", 1. Änderung sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes haben entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 05.12.2007 in der Zeit
vom 17.12.2007
bis einschließlich 21.01.2008
öffentlich ausgelegen.

Lüdenscheid, den 28.01.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

4. **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 25.02.2008 diese Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45", 1. Änderung beschlossen.
Der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom 08.02.2008 beigefügt.

Lüdenscheid, den 04.03.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

5. **Genehmigung**

Diese Satzung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Lüdenscheid, den 04.03.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

6. **Rechtsverbindlichkeit**

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.2006 in folgenden Tageszeitungen

a) vom 01.-08.05.2008 durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses für mindestens eine Woche

b) durch den gleichzeitigen Hinweis auf den Anschlag in den Lüdenscheider Nachrichten am 03.05.2008 und in der Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 03.05.2008

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis auf den Ort und die Zeit, wo die Satzung einschließlich der Pläne, der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Satzung ist somit seit dem 03.05.2008 rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den 29.05.2008
gez. Dzewas
Bürgermeister

SO | VF = 26.000 m²
GRZ 0,4 | BMZ 7,0

OK 441 m ü. NN
OK 444 m ü. NN
OK 441 m ü. NN
OK 443 m ü. NN
OK 442 m ü. NN

Flur 26
Flur 25
Auf dem Loh
Wootacker und in der Kummel

STADT LÜDENSCHEID

Vorhaben - und Erschließungsplan Nr. 2

"Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45 ", 1. Änderung

Gemarkung - Lüdenscheid Land	Flur: 26
Maßstab 1 : 500	Datum: 12.11.2007
Bestehend aus 2 Blatt	Blatt: 2
Entwurf: Mielke	Zeichnung: Lampert